

# Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren

vom 9. März 1973<sup>1</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*erlässt,*

gestützt auf Artikel 78 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup> und in Anwendung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 4. März 1973<sup>3</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,

*folgende Verordnung:*

## **I. Teil: Verwaltungsgerichtliche Klage<sup>4</sup>**

### **Art. 1**            *A. Klageerhebung*

<sup>1</sup> Die verwaltungsgerichtliche Klage ist zulässig in den im Gesetz über die Gerichtsorganisation genannten Fällen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde den Anspruch abgelehnt hat.

### **Art. 2**            *B. Klageschrift*

<sup>1</sup> Die Klageschrift ist dem Verwaltungsgericht in zweifacher Ausfertigung einzureichen; sie muss einen klar bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten.

<sup>2</sup> Genügt die Klageschrift diesen Erfordernissen nicht, setzt der Präsident dem Kläger eine Frist von 10 Tagen zur Behebung des Mangels unter der Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten würde.

<sup>3</sup> Die Beweismittel, auf die sich der Kläger beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich mit der Klageschrift einzureichen.

<sup>4</sup> Eine Friedensrichterverhandlung findet nicht statt.

### **Art. 3**            *C. Klageantwort*

<sup>1</sup> Der Beklagte erhält Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung der Klage.

<sup>2</sup> Die Rechtsantwort ist innert einer Frist von 30 Tagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

<sup>3</sup> Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

### **Art. 4**            *D. Weiterer Schriftenwechsel*

Der Präsident kann einen weiteren Schriftenwechsel von Amtes wegen anordnen oder auf Begehren einer Partei bewilligen.

### **Art. 5**            *E. Parteiverhandlung*

<sup>1</sup> In der Regel findet eine Parteiverhandlung statt.

<sup>2</sup> Der Präsident kann von der Vorladung der Parteien absehen, wenn die Parteien damit einverstanden sind und ein umfassender Rechtsschriftenwechsel stattgefunden hat.

**Art. 6** *F. Erledigung der Klage*

Das Verwaltungsgericht entscheidet im Rahmen der Parteibegehren. Es würdigt die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nach richterlichem Ermessen.

**Art. 7** *G. Verweis auf Zivilprozessordnung*

Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, sind in Klagefällen vor Verwaltungsgericht die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden.

**II. Teil: Versicherungsklage<sup>6</sup>****Art. 7a<sup>7</sup>** *Anwendbare Bestimmungen*

Für die Versicherungsklagen gelten die Art. 2, 3, 4 und 7 dieser Verordnung sinngemäss.

**Art. 7b<sup>8</sup>** *Bindung an Parteibegehren*

Das Verwaltungsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann zuungunsten des Klägers entscheiden, oder diesem mehr zusprechen, als er verlangt. Den Parteien ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**III. Teil: Verwaltungsgerichtsbeschwerde<sup>9</sup>****Art. 8** *A. Zulässigkeit*

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist nur in den im Gesetz über die Gerichtsorganisation umschriebenen Fällen zulässig.

**Art. 8a<sup>10</sup>** *Beschwerdefrist*

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht einzureichen.

**Art. 9** *B. Inhalt der Beschwerde*

<sup>1</sup> Die Beschwerde muss angeben, gegen welche Verfügung oder welchen Entscheid sie sich richtet, und muss ein klares Rechtsbegehren enthalten. Sie ist kurz zu begründen.

<sup>2</sup> Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich mit der Beschwerde einzureichen.

<sup>3</sup> Der Präsident kann den Beschwerdeführer zur Ergänzung oder Verbesserung der Beschwerdeschrift anhalten. Wird innert der gesetzten Frist der Mangel nicht behoben, wird die Beschwerde als nicht eingereicht betrachtet.

**Art. 9a<sup>11</sup>** *Obligatorische Vertretung*

Bei Kollektivbeschwerden und gleichlautenden Einzelbeschwerden ist ein Vertreter anzugeben. Erfolgt dies nicht innert angemessener Frist, so

bezeichnet der Präsident einen oder mehrere Vertreter aus dem Kreis der beschwerdeführenden Personen.

**Art. 10**      *C. Vernehmlassung, Aktenaufgabe*

<sup>1</sup> Die Beschwerdeschrift wird der beschwerdebeklagten Behörde sowie den weiteren Beteiligten zur Vernehmlassung zugestellt.

<sup>2</sup> Replik und Duplik sind nur zulässig, soweit sie vom Präsidenten angeordnet oder den Parteien auf Gesuch hin bewilligt werden.

<sup>3</sup> Die beschwerdebeklagte Behörde hat mit der Vernehmlassung sämtliche in der Sache ergangenen Akten dem Gericht aufzulegen.

<sup>4</sup> Bei Bedarf kann der Präsident weitere Akten einverlangen oder direkt von Dritten beziehen.

**Art. 11**<sup>12</sup>      *D. Augenschein, mündliche Parteiverhandlung*

<sup>1</sup> Das Gericht kann von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien einen Augenschein oder eine mündliche Parteiverhandlung durchführen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschliessen im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Parteien es verlangen, oder wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

**Art. 12**      *E. Aufschiebende Wirkung*

<sup>1</sup> Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Verwaltungsgerichtes auf Antrag einer Partei dies beschliesst.

<sup>2</sup> Der Entscheid des Präsidenten kann innert 5 Tagen schriftlich an das Gesamtgericht weitergezogen werden.

**Art. 13**<sup>13</sup>      *F. Feststellung des Sachverhalts*

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht ist an die Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gebunden, es sei denn, eine Feststellung erweise sich als unrichtig oder unvollständig, oder sie sei unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen zustandegekommen.

<sup>2</sup> In sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten stellt das Gericht unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei.

**Art. 14**      *G. Entscheid*

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht darf weder zugunsten noch zuungunsten der Parteien über deren Begehren hinaus gehen. Es ist an die Begründung der Begehren nicht gebunden.

<sup>1a</sup> In sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten kann das Verwaltungsgericht eine Verfügung zuungunsten des Beschwerdeführers ändern oder diesem mehr zusprechen, als er verlangt hat, wobei jedoch den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.<sup>14</sup>

<sup>2</sup> Hebt das Verwaltungsgericht die angefochtene Verfügung auf, entscheidet es selbst in der Sache oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück; hat diese als Beschwerdeinstanz entschieden, kann es die Sache an die Behörde zurückweisen, die in erster Instanz entschieden hat.

<sup>3</sup> Die Entscheide betreffend sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten werden, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, den Parteien und dem Bundesamt für Sozialversicherung, in Streitigkeiten gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz der kantonalen Amtsstelle sowie dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit innert 30 Tagen schriftlich eröffnet.<sup>15</sup>

**Art. 15<sup>16</sup>**     *H. Verweisung auf Zivilprozessordnung*

Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, gilt die Zivilprozessordnung sinngemäss, insbesondere betreffend Beweisrecht, Erläuterung und Revision.

#### **IV. Teil: Kosten**

**Art. 16<sup>17</sup>**     *A. In Klagesachen*

<sup>1</sup> Für die verwaltungsgerichtlichen Klagen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten sinngemäss.

<sup>2</sup> Art. 17 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung gelten im Versicherungsklageverfahren sinngemäss.

**Art. 17**         *B. In Beschwerdesachen*  
                  1. *Gerichtskostentragung*  
                  a. *im allgemeinen*

<sup>1</sup> Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sind in der Regel dem Unterliegenden Kosten, bestehend aus einer Gebühr und den Barauslagen, aufzuerlegen. Bei teilweiser Guttheissung der Beschwerde sind die Kosten dem Beschwerdeführer anteilmässig aufzuerlegen.

<sup>2</sup> Vom beschwerdebeklagten Gemeinwesen werden keine Kosten erhoben.

<sup>3</sup> In sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten ist das Verfahren kostenlos. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung kann das Gericht einer Partei eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegen.<sup>18</sup>

<sup>4</sup> Der obsiegende Beschwerdeführer hat gegenüber der Versicherung Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt und der Schwierigkeit des Prozesses festgesetzt.<sup>19</sup>

**Art. 18**         *b. in besonderen Fällen*

Kosten, die ein Beteiligter durch Trölerie oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

**Art. 19**         2. *Expertenkosten*

<sup>1</sup> Die Kosten für Expertisen können den Beteiligten auferlegt werden.

<sup>2</sup> Für kostspielige Expertisen kann ein Vorschuss verlangt werden.

<sup>3</sup> Wird der Vorschuss nicht geleistet, sind Expertisen nur durchzuführen, soweit es das öffentliche Interesse erfordert.

**Art. 20**      3. *Parteientschädigung*

Im Verfahren vor Verwaltungsgericht kann dem obsiegenden Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung für die Kosten der Vertretung, Verbeiständung oder Beratung durch Anwälte und weitere Sachverständige zugesprochen werden, namentlich wenn die angefochtene Verfügung offensichtlich unbegründet war.

**Art. 21**      4. *Hinweis auf Gebührenverordnung*

Die Gebühren werden im Rahmen der kantonsrätlichen Gebührenverordnung festgelegt.

**V. Teil: Schlussbestimmungen****Art. 22**      A. *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt das Inkrafttreten fest.<sup>20</sup>

**Art. 23**      B. *Übergangsrecht*

<sup>1</sup> Die vermögensrechtliche Klage vor Verwaltungsgericht kann in den im Gerichtsorganisationsgesetz bezeichneten Fällen auch dann erhoben werden, wenn der ihr zugrunde liegende Sachverhalt vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens hängig sind.<sup>21</sup>

<sup>3</sup> Prozesshandlungen, die nach bisherigem Recht erfolgt sind, behalten ihre Wirkung.<sup>22</sup>

<sup>1</sup> LB XIII, 268; geändert durch Nachtrag vom 22. November 1996, in Kraft seit 15. Februar 1997 (LB XXIV, 146)

<sup>2</sup> LB XIII, 1

<sup>3</sup> LB XIII, 61

<sup>4</sup> Geändert durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>5</sup> Geändert durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>6</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>7</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>8</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>9</sup> Geändert durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>10</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>11</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>12</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>13</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>14</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>15</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>16</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>17</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>18</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>19</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>20</sup> Vom Regierungsrat auf 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt

<sup>21</sup> Geändert durch Nachtrag vom 22. November 1996

<sup>22</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 22. November 1996